

Stadt Hennef

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Hennef ID: 1075 Schlagwort: 6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven Soweit diese Rücknahmepflicht Darstellungen in Flächennutzungsplänen betrifft, verletzt sie die kommunale Planungshoheit ebenso wie die höherrangige Regelung des § 6 BauGB, welche die Genehmigung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksplanungsbehörde regelt. Die Möglichkeit des Bedarfsnachweises ist keine adäquate Kompensation der Einschränkung der kommunalen Planungshoheit. Entwicklungshemmnisse bei Flächenpotenzialen sind vielfältig und in den Kommunen einzelfallbezogen im Allgemeinen bekannt: - gegenläufige Eigentümerinteressen und mangelnde Verkaufsbereitschaft, Immobilienespekulationen, Familienvorhaltung, Eigenbedarf für landwirtschaftliche / gärtnerische Nutzungen - eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit durch Restriktionen aus Umwelt- und Naturschutzrecht - Belastungen aus dem Umfeld, Immissionen, Altlasten - zu hoher Erschließungsaufwand, erschwerte Erschließungsvoraussetzungen - Vorbehalte aus der Nachbarschaft / aus der Politik - nicht nachfragegerechte Lage im Stadtgebiet Die mangelnde Aktivierbarkeit eines konkreten Flächenpotentials auf der Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung ist also häufig nicht in einem mangelnden Bedarf begründet. Der Umgang mit Flächenpotenzialen muss für die Stadt flexibel, d.h. der Abwägung zugänglich sein. Das Ziel 6.1-2 sollte nach Auffassung der Stadt Hennef daher entfallen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nur insofern gefolgt, als durch die Integration des ehemaligen Ziels 6.1-2 (Flächenrücknahme) in das neue Ziel 6.1-1 klargestellt wird, dass die Flächenrücknahme im Zusammenhang mit Planverfahren und nicht "willkürlich" außerhalb solcher Planverfahren erfolgt. In diesen Planverfahren wird auch dem Gegenstromprinzip Rechnung getragen. Da die Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren auslegt, sind aus Sicht des Plangebers damit ausreichende Handlungsspielräume gewährleistet, ein kommunales Bodenmanagement und eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde damit nach wie vor möglich. Den Anregungen wird nur insofern gefolgt, als durch die Integration des ehemaligen Ziels 6.1-2 (Flächenrücknahme) in das neue Ziel 6.1-1 klargestellt wird, dass die Flächenrücknahme im Zusammenhang mit Planverfahren und nicht "willkürlich" außerhalb solcher Planverfahren erfolgt. In diesen Planverfahren wird auch dem Gegenstromprinzip Rechnung getragen. Da die Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren auslegt, sind aus Sicht des Plangebers damit ausreichende Handlungsspielräume gewährleistet, ein kommunales Bodenmanagement und

	eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde damit nach wie vor möglich. Was das Thema Flächenverfügbarkeit angeht, so sind grundsätzlich alle auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings ermittelten planerisch verfügbaren Flächenreserven anzurechnen. Nur die Flächen anzurechnen, die z. B. nur kurz- oder mittelfristig verfügbar sind, bzw. alle aktuell nicht verfügbaren (oder zu sanierenden) Flächen generell von der Anrechnung auszunehmen, erscheint angesichts der Tatsache, dass der die Vorgaben des LEP umsetzende Regionalplan bei einer Fortschreibung Siedlungsraum für einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren festlegt, nicht sinnvoll – und im Übrigen auch kontraproduktiv, da der Druck, diese Flächen einer Wiedernutzung zuzuführen, sinken würde. Eine Streichung des Ziels der Flächenrücknahme (nun letzter Absatz von Ziel 6.1-1) oder eine Umformulierung dieses Ziels in einen Grundsatz werden vor diesem Hintergrund und aus den folgenden Gründen abgelehnt. Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Die auch mit Ziel 6.1-2 verfolgten Zwecke (vgl. zur Begründung ergänzend auch die neuen Erläuterungen zu Beginn von Kap. 6.1) – insbesondere eine konzentrierte Siedlungsentwicklung und der Ressourcenschutz – tragen dazu bei, notwendige Freiraumfunktionen zu erhalten und einer Zersiedlung des Raumes entgegen zu wirken, indem Flächen (und zwar tatsächlich einschließlich der FNP-Flächen, die
--	--

	noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden), für die mittel-bis langfristig (üblicher Planungszeitraum Regionalplan: 15 bis 20 Jahre) kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden. Ausreichende Handlungsspielräume sollten mit einer solchen Regelung gewährleistet und ein kommunales Bodenmanagement nach wie vor möglich sein. Eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt damit nicht vor. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass eine einmal erteilte FNP-Genehmigung die Kommune nicht von der gemäß § 1 Abs. 4 BauGB bestehenden Pflicht enthebt, ihre Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen, nach Inkrafttreten des neuen LEP also auch an das Ziel der Flächenrücknahme (nun in Ziel 6.1-1 geregelt).
Beteiligter: Stadt Hennef ID: 1076 Schlagwort: 6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen Dem Ziel 6.1-4 ist nur hinsichtlich der Verhinderung von weiteren Splittersiedlungen zu folgen. Eine "bandartige" Entwicklung von Siedlungen entlang von Verkehrswegen" ist häufig den topografischen naturräumlichen und/oder historischen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen geschuldet. In einer Stadt wie Hennef mit ihren topographischen, räumlichen und siedlungsstrukturellen Bedingungen wird dies besonders deutlich: Hennefs Lage wird von dem Übergang vom Oberzentrum Bonn über den suburbanen Raum Bonns zum ländlichen Raum geprägt. Hennef nimmt eine zentrale Position in diesem Übergang ein, indem die Stadt als Scharnier vom Verdichtungs- zum ländlichen Raum bezeichnet werden kann. Der Zentralort liegt im Nordwesten des Stadtgebietes und stellt mit den direkt angrenzenden Ortsteilen Stoßdorf, Geistingen, Warth und Geisbach den dominierenden Siedlungsschwerpunkt dar, in dem mehr als 50% der Gesamtbevölkerung angesiedelt sind. Ein zweiter, jedoch deutlich abgesetzter Siedlungskern liegt mit Uckerath im Südwesten des Stadtgebietes. Hier leben nur etwa knapp 7% der Bevölkerung Hennefs, so dass sich gut 40% aller Einwohner auf das verbleibende Streusiedlungsgebiet mit seiner dispersen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nur insofern gefolgt, als das Ziel durch eine Umformulierung vereinfacht und über den etwas weniger restriktiven Begriff der "Vermeidung" (für beide Teile des Ziels) die Möglichkeit eröffnet wird, in den Erläuterungen klarzustellen, dass: - das Ziel der Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung entlang von Verkehrswegen nicht die nach Ziel 6.3-3 ausnahmsweise mögliche Festlegung von isoliert im Freiraum liegenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausschließt; in diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass gerade entgegenstehende topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder die mangelnde Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz die

Siedlungsstruktur verteilen. Hennef ist die "Stadt der 100 Dörfer". Die Besonderheit der Siedlungsstruktur von Hennef stellt die Stadt vor zusätzliche Herausforderungen: ein dominierender Hauptort (Hennef), ein Nebenzentrum (Uckerath), nur ein weiterer Ortsteil mit mehr als 1.500 Einwohnern (Stoßdorf) und über 90 Dörfer, die flächenhaft im Stadtgebiet verteilt sind. Das ist planerisch unter dem Aspekt der nachhaltigen Stadtentwicklung eine Herausforderung. Nach der naturräumlichen Gliederung liegt Hennef großräumig im Übergangsgebiet zwischen der niederrheinischen Bucht und dem Mittelrheingebiet. Dementsprechend groß ist die landschaftliche und topografische Vielfalt des Gemeindegebietes mit der Nähe zum Bergischen Land, den Höhenzügen des Westerwaldes und des Siebengebirges und der Kölner Bucht. Während der Zentralort selbst im Mündungstal der Sieg liegt (ca. 68 m über Normalhöhennull, üNNH), erstreckt sich im Norden der Höhenzug des Bergischen Landes mit Höhen von ca. 200 m üNNH (Happerschoß/Heisterschoß). Im Süden liegen die Geländehöhen des Pleiser Hügellandes als Ausläufer des Siebengebirges bei knapp über ca. 200 m üNNH, während sich im östlichen Stadtgebiet die Ausläufer des Westerwaldes mit Höhen von ca. 230 m üNNH (Uckerath) erheben. Unter diesen Bedingungen sind auch in der Stadt Hennef Siedlungssplitter entstanden, die sich nur entlang von Verkehrswegen entwickeln können. Auch in diesen Fällen muss eine Siedlungsentwicklung möglich sein. Daher ist die Stadt Hennef der Auffassung, dass topografischen, naturräumlichen und/oder historischen Besonderheiten von unterschiedlichen Siedlungsstrukturen im LEP Rechnung getragen werden muss. Die raumordnerische Festlegung des Ziels 6.1-4 soll daher im LEP nicht weiter als Ziel, sondern als Grundsatz festgelegt werden.	Neudarstellung eines isoliert im Freiraum liegenden GIB begründen können; - das Ziel der Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung entlang von Verkehrswegen nicht die nach Ziel 10.2-4 ausnahmsweise mögliche Entwicklung von Flächen für die Nutzung der Solarenergie ausschließt. Es geht mit Ziel 6.1-4 – wie auch im bisherigen LEP – nicht darum, jegliche Siedlungsentwicklung an Verkehrswegen zu verhindern. Eine Ausrichtung der Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur auf Verkehrswege kann sinnvoll sein, um auf diese Weise den Bedarf für weiteren Verkehrswegebau zu vermindern und einen effizienten Öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere Schienenpersonennahverkehr, zu ermöglichen (vgl. auch Grundsätze 6.2-2 und 8.1-1). Nicht sinnvoll sind jedoch das Zusammenwachsen von Ortsteilen entlang von Verkehrswegen und die daraus resultierende bandartige Siedlungsentwicklung, da diese zum einen der angestrebten kompakten, zentralörtlichen Siedlungsentwicklung mit all ihren Vorteilen widerspricht und zum anderen auch die für die Klimaanpassung sinnvolle Gliederung und Auflockerung des (Siedlungs-)Raums durch ein gestuftes Freiflächensystem (vgl. auch Grundsatz 6.1-5) behindert. Auch die Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen bleibt daher Ziel.
Beteiligter: Stadt Hennef ID: 1077 Schlagwort: 6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung In Ergänzung der Stellungnahme der Stadt Hennef zu Ziel 6.1-2 sollte im Ziel 6.1-11 benannte Bedingung "andere planerisch gesicherte aber nicht mehr benötigte Siedlungsflächen gemäß Ziel 6.1-2 wieder dem Freiraum zugeführt wurden" entfallen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass Ziel 6.1-11 gestrichen wird. Der Inhalt von Satz 1 von Ziel 6.1-11 (5 ha-/Netto-Null-Ziel) wird zu einem Grundsatz

	umformuliert (Grundsatz 6.1-2) und die dazugehörigen Erläuterungen um eine Herleitung des 5 ha- bzw. Definition des Netto-Null-Zieles sowie um Umsetzungshinweise zum Thema Flächensparen ergänzt. Der Inhalt des zweiten Satzes von Ziel 6.1-11 bzw. die entsprechenden Ziele 6.1-2, 6.1-10 (nur der erste Satz) werden – ohne den dritten Spiegelstrich (Innenentwicklung) – sinngemäß in Ziel 6.1-1 integriert, allerdings nicht mehr als Hürdenlauf, sondern in Form von 3 Fallkonstellationen (Bedarf > Reserven => zusätzliche Darstellungen im Regionalplan; Bedarf = Reserven => Flächentausch; Bedarf < Reserven => Rücknahme von Bauflächen). Die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Betriebe (Satz 3 von Ziel 6.1-11) sind über den Satz 2 von Ziel 6.1-1 (bedarfsgerechte Festlegung ASB / GIB) und dadurch, dass es sich bei dem Vorrang der Innenentwicklung (6.1-6) zukünftig nur noch um einen Grundsatz handelt, abgedeckt (vgl. entsprechende neue Erläuterungen zu Ziel 6.1-1). Insgesamt gibt der überarbeitete LEP-Entwurf den Kommunen und Regionen ausreichende kommunale und regionale Entwicklungs- bzw. Gestaltungsmöglichkeiten, gerade auch weil die Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren auslegt. Aus Sicht des Plangebers sind damit ausreichende Handlungsspielräume gewährleistet, ein kommunales Bodenmanagement und eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde damit nach wie vor möglich. Eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt damit nicht (mehr) vor. Im Übrigen besteht nach wie vor die Möglichkeit von
--	---

	Regionalplanänderungen, wenn absehbar ist, dass der bei der Fortschreibung für die Laufzeit des Regionalplans ermittelte Bedarf an Wohnbau- oder Wirtschaftsflächen nicht ausreicht. Wie durch die drei Fallkonstellationen in dem neuen Ziel 6.1-1 dargestellt wird, besteht zwischen der Flächenrücknahme (ehemals Ziel 6.1-2) und dem Flächentausch kein Zielkonflikt. Eine vollständige Streichung der Inhalte des ehemaligen Ziel 6.1-2 (Flächenrücknahme) wird abgelehnt (vgl. dazu auch die Erwiderungen zu Ziel 6.1-2).
Beteiligter: Stadt Hennef ID: 1078 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile In der Erläuterung zu dem Grundsatz (s. Seite 38 der Begründung) wird ergänzend ausgeführt, dass die genannten Ortsteile (d.h. Ortsteile < 2000 Einwohner) nicht nur für sich alleine auf ihre Eigenentwicklung beschränkt werden sollen, sondern in Summe mit den anderen im Regionalplan nicht dargestellten Ortsteilen einer Gemeinde hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiflächen erheblich unter der Entwicklung der im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche verbleiben sollen. Zusammen mit der nur in der Erläuterung enthaltenen zusätzlichen Einschränkung der Entwicklung kleinerer Ortsteile durch die Summenbetrachtung hält die Stadt Hennef den Grundsatz für deutlich zu restriktiv und einschränkend für die kommunale Planungshoheit. In der weiteren Erläuterung werden dann auch als möglicher Ausnahmetatbestand große, dünnbesiedelte Flächengemeinden beispielweise in der Eifel und im Sauerland benannt. Ausnahmetatbestände können sich aber nicht nur bei solchen Gemeindestrukturen ergeben. In Hennef mit seinen über 90 über das Stadtgebiet verteilten Dörfern ergeben sich Besonderheiten aus historischen Gründen (z.B. Stadt Bankenberg) oder Lagegründen (z.B. Dörfer Hüchel / Hollenbusch unmittelbar im Anschluss an den ASB Uckerath), wo aus Sicht der Stadt Hennef auch eine Entwicklung über den Eigenbedarf des einzelnen Ortsteils hinaus möglich sein muss. Die Stadt Hennef fordert daher die ersatzlose Streichung des Satzes in den	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Um Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen des LEP zu vermeiden, wird der Vollzug der Siedlungsentwicklung in regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und die (Eigen-)Entwicklung kleiner Ortsteile abschließend in Ziel 2-3 geregelt. Dabei wird an der bevorzugten (und im Flächenumfang überwiegenden) Entwicklung der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche gegenüber den kleineren Ortsteilen (<2000 Einw.) festgehalten. In den Erläuterungen dort wird aber u.a. auch darauf hingewiesen, dass Ortslagen mit weniger als 2.000 Einwohnern im Rahmen der <u>Eigenentwicklung_Versorgungsfunktionen</u> (z. B. Schule) für andere Ortsteile übernehmen. Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche wird nunmehr als Grundsatz (nicht mehr als Ziel) in 6.2-

Erläuterungen zu Grundsatz 6.2-3 Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile: "Außerdem ist im Sinne von Ziel 6.2-1 sicherzustellen, dass das Wachstum von Ortsteilen von einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohner für sich betrachtet und in der Summe mit den anderen im regionalplan nicht dargestellten Ortsteilen einer Gemeinde hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiflächen erheblich unter der Entwicklung der im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche bleibt." (Begründung, Seite 39, oberster Absatz, Zeile 6 11). Des Weiteren fordert die Stadt Hennef die Aufnahme von möglichen Ausnahmefällen von der Beschränkung auf die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile in den Grundsatz 6.2-3 selbst, allerdings ohne Einschränkung von möglichen Aufnahmen auf "große dünnbesiedelte Flächengemeinden".	1 neu festgelegt. Mit Ziel 2-3 und Grundsatz 6.2-1 neu wird die Entwicklung zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereiche bevorzugt, eine Entwicklung anderer Allgemeiner Siedlungsbereiche, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, wird aber nicht ausgeschlossen. Damit erübrigt sich der bisherige Grundsatz 6.2-3.
Beteiligter: Stadt Hennef ID: 1079 Schlagwort: 6.2-5 Grundsatz Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven In Ergänzung der Stellungnahme der Stadt Hennef zu Ziel 6.1-2 sollte der Grundsatz 6.2-5 entfallen. Soweit diese Rücknahmepflicht Darstellungen in Flächennutzungsplänen betrifft, verletzt sie die kommunale Planungshoheit ebenso wie die höherrangige Regelung des § 6 BauGB, welche die Genehmigung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksplanungsbehörde regelt. Die Möglichkeit des Bedarfsnachweises ist keine adäquate Kompensation der Einschränkung der kommunalen Planungshoheit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Grundsatz 6.2-5 wird im Sinne der generell angestrebten kompakten Siedlungsentwicklung nicht geändert. Bezüglich der in den Erläuterungen zu 6.2-5 angesprochenen nicht realisierbaren Bebauungspläne wird klargestellt, dass eine Überprüfung nicht per se gefordert wird, sondern nur im Zusammenhang mit der Reduzierung übermäßiger Flächenreserven. Ein bedarfsgerechter Umfang von Siedlungsbereichen wird durch die Festlegungen in Kapitel 6.1 neu gewährleistet. Dort wird u.a. festgelegt, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen sind, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. In den Erläuterungen zu 6.1-1 neu wird hierzu klargestellt, dass so zu verfahren ist, wenn die bisher planerisch gesicherten Flächenreserven den

	prognostizierten Bedarf übersteigen. Ergänzend zu diesen den Umfang von Siedlungsflächen regelnden Festlegungen verfolgen die Festlegungen des Kapitels 6.2 eine Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame ASB. Diese wird einerseits in 6.2-1 neu für zusätzliche ASB und andererseits umgekehrt in 6.2-5 für die Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächen festgelegt. In beiden Fällen erfolgt die Festlegung als Grundsatz und erlaubt somit Abwägungen/Abweichungen im Einzelfall.
Beteiligter: Stadt Hennef ID: 1080 Schlagwort: 8.1-12 Ziel Erreichbarkeit	
Die Stadt Hennef unterstützt dieses Ziel, weist aber zugleich auf die bekannten Schwierigkeiten bei der Realisierung dieses Ziels gerade im ländlichen Raum hin und erwartet dabei eine angemessene finanzielle Unterstützung durch das Land.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Eine finanzielle Förderung konkreter Maßnahmen liegt nicht in der Zuständigkeit der Raumordnung. Die Festlegung der Prioritäten bei einer finanziellen Förderung ist Gegenstand der Fachplanung.
Beteiligter: Stadt Hennef ID: 1081 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
Im Rahmen der laufenden Neuaufstellung ihres Flächennutzungsplans hat die Stadt Hennef die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie in ihrem Stadtgebiet geprüft. Im Regionalplan bestehen keine zeichnerischen Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung für das Stadtgebiet. Sofern keine Windenergiebereiche im Regionalplan ausgewiesen werden, sind Gemeinden an die Ziele gem. § 1 Abs. 4 BauGB gebunden. Um eine Vielzahl von Einzelanlagen und damit eine "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden, ist die Konzentration von Anlagen in Windfarmen (gem. Windenergie-Erlass mindestens drei Anlagen) im Stadtgebiet anzustreben. Durch den gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz (Az. VIII/2-Winderlass) und des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten.

Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. X A 1 - 901.3/202) und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. III B 4 30.55.03.01) vom 11.07.2011 wurden Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen aufgestellt, die als Grundlage für die Bereitstellung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen dienen. Mit dem Erlass ist auch geregelt, dass besonders geeignete Flächen im Stadtgebiet als Konzentrationszonen ausgewiesen werden sollen. Grundlage für die Flächenermittlung von Konzentrationszonen ist die Erfassung von sogenannten Tabuzonen, um danach potenziell verbleibende Eignungsflächen für Windenergie zu ermitteln. Es handelt sich dabei zum einen um Zonen, die aus naturschutz- oder baurechtlichen Gründen nicht zur Verfügung stehen, zum anderen um Bereiche, die eine hohe bzw. sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber den spezifischen Wirkungen von Windenergieanlagen (insbes. Lärmentwicklung) aufweisen und ein entsprechend hohes Konfliktpotenzial, z.B. aus naturschutzrechtlichen Gründen erwarten lassen: Abstandsflächen zu Siedlungsflächen (mind. 500m), Einzelgehöften (300m), naturschutzfachlich bekannten Restriktionen (NSG, Vogelschutzgebiete), Abständen zu Verkehrsstrassen etc. Die Stadt Hennef, Amt für Stadtplanung und Entwicklung, ermittelte im Frühjahr 2012 auf Grundlage des aktuellen Windenergie-Erlasses sowie rechtlicher und planerischer Vorgaben die Tabuzonen in Hennef, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen rechtlich nicht möglich ist bzw. eine Errichtung aus naturschützerischen oder städtebaulichen Belangen ausgeschlossen ist. Im Ergebnis konnten nach Abzug aller Tabuzonen für das Stadtgebiet lediglich sechs Potenzialflächen bzw. -flächenkomplexe ermittelt werden, die grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht kommen und einer weitergehenden gutachterlichen standortbezogenen Betrachtung und Bewertung hinsichtlich Mindestgröße, Landschaftsbild, Erholungsfunktion, Biotopschutz, Hangneigung, Windpotenzial etc. unterzogen wurden. Im Ergebnis findet sich innerhalb des Stadtgebietes nach der gutachterlichen Untersuchung keine Fläche, die uneingeschränkt oder restriktions- und konfliktfrei für Windenergieanlagen geeignet wäre. Weiterhin wurde durch den örtlichen Energieanbieter eine Windpotenzialstudie 2012 erarbeitet, in der ebenfalls nach geeigneten Flächen gesucht wurde. Grundlage hierfür	Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen. Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen
--	--

war eine Windfeldsimulation. In Hennef konnte keine geeignete Fläche gefunden werden, die die nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllte: Windgeschwindigkeit > 6m/s auf Nabenhöhe, ausreichende Flächengröße, Einhaltung der vorgegebenen Abstandsflächen, keine Flächenkonkurrenz mit Naturschutzgebieten. Im Ergebnis wird in der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung in Hennef auf die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen verzichtet. Vor dem Hintergrund ihrer aktuellen Erkenntnisse zu Potenzialen für Flächen für die Windenergienutzung in ihrem Stadtgebiet lehnt die Stadt Hennef die raumordnerische Festlegung eines konkreten Flächenumfanges sowohl als Ziel als auch als Grundsatz im LEP für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen strikt ab. Die Stadt Hennef bezweifelt, dass der im Ziel benannte konkrete Flächenumfang für das Planungsgebiet Köln ausreichend abgewogen ist. Offensichtlich hat die Potentialstudie Windenergie, die die Grundlage für den im Ziel benannten Flächenumfang ist, nicht die notwendige Untersuchungstiefe. Der LEP-Entwurf kann insofern keine abschließende Entscheidung darüber treffen, ob in einer Planungsregion tatsächlich geeignete Flächen im festgeschriebenen Umfang vorhanden sind oder nicht. Die Ergebnisse entsprechender Untersuchungen der Stadt Hennef für ihr Stadtgebiet zeigt exemplarisch, dass es keineswegs ausgeschlossen ist, dass es im Zuge der Konkretisierung der Flächenprüfung zu einer Reduzierung des benannten Flächenumfangs in der Planungsregion Köln kommen kann.	Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch waldbreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.
Beteiligter: Stadt Hennef ID: 1082 Schlagwort: 7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen Südlich des Siegbogens liegt in der Planzeichnung des LEP-Entwurfs über Stoßdorf und dem Zentralort Hennef die zeichnerische Festlegung "Gebiet für den Schutz des Wasser", eine zweite erstreckt sich v.a. östlich der Wahnachtalsperre. Im LEP 1995 wurde südlich des Siegbogens ein "Grundwasservorkommen" dargestellt, dieses beschränkte sich in seiner Ausdehnung allerdings nur bis zur Bahnlinie, während das aktuelle "Gebiet für den Schutz des Wasser" über die Bahnlinie "springt" und sich deutlich weiter nach Süden und Westen ausdehnt. Die Stadt Hennef geht davon aus, dass die Konsequenz dieser ausgedehnten zeichnerischen Festlegung des LEP-Entwurfs "Gebiet für den Schutz des Wassers" die Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes Siegbogen sein wird. Die derzeit geltenden Wasserschutzzonen wurden im November 1974 von der Bezirksregierung für die Wassergewinnungsanlage Hennefer Siegbogen ausgewiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unterschiedliche Anmerkungen im Beteiligungsverfahren zur Abgrenzung der Gebiete für den Schutz des Wassers im LEP wurden zum Anlass genommen, die zeichnerische Darstellung dieser Gebiete im LEP zu überprüfen und ihr aktuelle Informationen der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes NRW zugrunde zu legen. Die Abgrenzung der Gebiete zum Schutz des Wassers als Vorranggebiete der Raumordnung folgt den Abgrenzungen der festgesetzten und geplanten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete im Land NRW mit dem Erfassungsstand, der im zentralen Kataster der

Bereits in den 1990er Jahren wurde ein neuer Schutzzonevorschlag erarbeitet. Dieser sieht im Wesentlichen eine deutliche Erweiterung der Schutzzone III in südliche Richtung vor sowie eine Erweiterung der Schutzzone II an einigen wenigen, aber entscheidenden Stellen, insbesondere im Bereich der Straßen "In der Aue", "Löhestraße" und "Königsberger Weg". Die Änderung der Wasserschutzzonen hat enorme Folgen für die Innenstadtentwicklung und das Gewerbegebiet West. Trotz rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan und bestehenden Bebauungsplänen wäre die gesamte kommunale Bauleitplanung über das bisherige Beteiligungsverfahren und die Abwägung nach § 1 BauGB hinaus zusätzlichen Regelungen und Einschränkungen unterworfen. Bauleitplanung ist nur im Rahmen des Erforderlichen zulässig. Eine Planung, die sich nicht verwirklichen lässt, ist nicht im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich. Folglich wäre bei jeder weiteren Bauleitplanung unter Beteiligung der Wasserbehörden zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen bauliche Anlagen zukünftig noch errichtet werden können. Dies aber bedeutet, dass die Stadt Hennef in ihrer Planungshoheit und damit im Kernbereich ihres Selbstverwaltungsrechts erheblich materiell und formell beeinträchtigt wird. Es ergeben sich erhebliche Erschwernisse bei der Bauleitplanung und bei der Erstellung von Ver- und Entsorgungsanlagen. Die zeichnerische Festlegung "Gebiet für den Schutz des Wassers" südlich des Siegbogens entspricht in ihrer Ausdehnung südlich der Bahntrasse der Zeichnerischen Darstellung des "BGG - Bereichs für Grundwasser- und Gewässer-Schutz" an gleicher Stelle im Regionalplan. Im Rahmen der Erarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes (GEP, heute Regionalplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn ("GEP Region Bonn") im Jahr 2001 hat die Stadt Hennef gegenüber der Bezirksregierung folgende Stellungnahme zu dieser Darstellung vorgebracht: "BGG - Bereiche für Grundwasser- und Gewässer-Schutz: Die im GEP 1986 als Bereich zum Schutz der Gewässer dargestellte Fläche Hennef-Siegbogen bis zur Bahntrasse ist im GEP-Entwurf über die Bahntrasse hinaus bis zum Ende des Siedlungsbereiches von Hennef-Zentralort im Süden dargestellt mit der Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG G3.5). Laut GEP-Entwurf ist das BGG auf der Basis eines im wasserrechtlichen Verfahren befindlichen Schutzgebietes für Grundwasser (WSG) dargestellt. Von der Stadt Hennef ist in verschiedenen Behördenterminen darauf hingewiesen worden, dass die Ausweisung	Wasserwirtschaftsverwaltung aktuell dokumentiert ist. Die Abgrenzungen orientieren sich an der äußeren Abgrenzung der Schutzzone III B oder vergleichbarer, anders bezeichneter Schutzzone. Weiterhin werden die Einzugsgebiete der geplanten Talsperrenstandorte (vgl. Ziel 7.4-4) als Gebiete für den Schutz des Wassers zeichnerisch festgelegt. Maßstabsbedingt unterliegen die zeichnerischen Darstellungen des LEP einer Darstellungsschwelle von 150 ha und lassen sich nicht präzise darstellen. Die Gebiete für den Schutz des Wassers sind deshalb in den Regionalplänen entsprechend der DVO zum LPIG entsprechend ihrem Maßstab als Bereiche zum Schutz des Grundwassers und des Wassers zu konkretisieren und zu ergänzen. Der LEP (sowie die Regionalpläne) treffen damit eine nachhaltigen Flächenvorsorge; über die konkrete Umsetzung dieser Gebiete ist letztlich in Verordnungsverfahren auf der Fachplanungsebene zu entscheiden. Dies betrifft sowohl Neuausweisungen als auch Aufhebungen einzelner Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete. Insofern erfüllt der LEP nicht die Funktion eines permanent aktuell gehaltenen Katasters. Für den Fall, dass sich die Abgrenzungen einzelner Gebiete ändern, wird daher auch nicht von einem permanent synchronen Anpassungsbedarf des LEP ausgegangen. Den Anregungen auf Verzicht oder Ergänzung einzelner Gebiete für den Schutz des Wassers im LEP wird gefolgt, soweit die Anregungen den bei der Fachverwaltung des
---	--

der Fläche als Wasserschutzgebiet als nicht sinnvoll erachtet wird. Die zeichnerische Darstellung der Ausweitung des Schutzgebietes im Bereich Hennef Zentralort ist zumindest kritisch. Die Darstellung im GEP-Entwurf soll wieder auf die Darstellung im GEP 1986 zurückgenommen werden, so dass der Zentralort südlich der Bahntrasse nicht als Bereich für den Schutz von Gewässern dargestellt ist." Die Stadt Hennef lehnt daher die zeichnerische Festlegung des "Gebietes für den Schutz des Wassers" über dem Zentralort Hennef südlich der Bahntrasse ab und fordert die Rücknahme der zeichnerischen Festlegung entsprechend der Darstellung "Grundwasservorkommen" im LEP 1995.	Landes vorliegenden Informationen entsprechen.
Beteiligter: Stadt Hennef ID: 1083 Schlagwort: 3-2 Grundsatz Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche Angesichts der raumgreifenden Denkmalbereichssatzung "Historische Kulturlandschaft Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg Bödingen", des hohen Anteils von Landschaftsschutzgebieten und der zahlreichen Denkmäler (z.B. Burg und Stadt Blankenberg) verwundert es, dass Hennef nicht als Kulturlandschaftsbereich aufgeführt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird nach Rücksprache mit dem RVR diesbezüglich nicht geändert. Die Auswahl und Abgrenzung der landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche fußt auf einem umfangreichen Gutachten der Landschaftsverbände zu dem zahlreiche Abstimmungen vollzogen wurden. Der LEP legt die kulturlandschaftliche Gliederung des Landes im Sinne einer Rahmenvorgabe fest. Er überlässt die inhaltliche Ausfüllung der Regionalplanung. Dabei können regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und wertgebende Elemente berücksichtigt werden. Die in der Stellungnahme genannten sind hierfür bereits erfasst: vgl. Fachbeitrag zum LEP Kulturlandschaft 30: Nutscheid – Sieg und Kulturlandschaftsbereich 30.01: Nutscheidstraße / Siegtal Bödingen – Blankenberg
Beteiligter: Stadt Hennef ID: 1084 Schlagwort: Zu 7.2-4 Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Gebieten für den Schutz der Natur Angesichts der Erfahrungen entlang der Sieg wird darauf hingewiesen, dass die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der

dortigen Formulierungen ("Insofern können in den Gebieten für den Schutz der Natur auch bestimmte sportliche Aktivitäten ermöglicht werden, wenn diese nach Art und Umfang auf ein naturverträgliches Maß beschränkt bleibt.") wenig zur Steuerung und Lösung etwaiger Konflikte zwischen Naturschutz und Erholung beitragen.	Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die konkrete Umsetzung und der Ausgleich der unterschiedlichen Nutzungen liegen insbesondere bei den Landschaftsbehörden und bedürfen insoweit im LEP keiner Ergänzung.
Beteiligter: Stadt Hennef ID: 1085 Schlagwort: Zu 7.3-4 Waldarme und walddreiche Gebiete Der Schutz kulturell-landschaftlich bedeutsame Elemente genießt u.a. im Grundsatz 7.2-5 (S. 79) zu Recht hohe Priorität. Schutzwürdig sind hier v.a. die stark im Rückgang befindlichen Offenlandbiotope und historischen Nutzungsformen der Kulturlandschaft. Diese gehen aufgrund fehlender Rentabilität vielfach in Wald über. Sollen diese wiederhergestellt werden, wird ihnen nicht selten das Prinzip der Walderhaltung (7.3-1) und die engen Voraussetzungen für eine Waldumwandlung entgegengehalten. Daher wird eine Öffnung für eine Waldumwandlung zugunsten der Wiederherstellung von offenen, ehem. Nutzungsformen der historischen Kulturlandschaft ähnlich wie zugunsten von Windenergienutzung S. 90 -angeregt. Die im Grundsatz 7.3-4 enthaltene Regelung, den Ausgleich von in Anspruch genommenen Waldflächen strukturell in bestehenden Waldflächen zu bewerkstelligen, sollte auch in Kommunen wie Hennef mit mittleren Waldanteilen möglich sein. Zur Begründung wird auf die im Umweltbericht (S.69) dargestellte Tendenz verwiesen, zur Waldneugründung auf wertvolle Offenlandbiotope zurückzugreifen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der Anregung wird nicht gefolgt, da aus Sicht der Landesplanungsbehörde hierfür keine zwingenden rechtlichen Gründe oder sich inhaltlich aufdrängenden Argumente sprechen. Die Landesplanungsbehörde hält daher an der gewählten Festlegung und Regelung fest.
Beteiligter: Stadt Hennef ID: 1086 Schlagwort: Zu 8.1-7 Schutz vor Fluglärm Das Ziel 8.1-7 (Ziel Schutz vor Fluglärm) stellt mit einem bloßen Verweis auf das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) nicht das explizit zum Ausdruck gebrachte Ziel, die Bevölkerung vor negativen Umweltauswirkungen des Flugverkehrs, insbesondere Fluglärm, zu schützen, sicher. Es hat sich schon aus grundsätzlichen Vorgaben der Daseinsvorsorge (Grundsatz 2.2) an den etablierten Ergebnissen der Lärmwirkungsforschung zu orientieren. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) hielt bereits 2008 fest: "Es ist unbestritten, dass akute und chronische Lärmbelastungen zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit führen können, auch wenn der Schallpegel unterhalb der Schwelle für Gehörschäden liegt. Bereits 1999 hat der Sachverständigenrat für Umweltfragen betont, dass Lärm als Stressor wirkt und damit die Ausbildung von Erkrankungen begünstigt, die durch Stress verursacht	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird teilweise zur Klarstellung durch eine Änderung der Erläuterungen aufgegriffen. Die Anregung im Hinblick auf weitergehende Regelungen des Betriebs sind nicht Gegenstand der Landesplanung. Dies bleibt fachrechtlichen Verfahren vorbehalten. Im Rahmen der Festlegungen genügt der LEP dem Anspruch auf einen Ausgleich von unterschiedlichen Raumansprüchen und Nutzungskonflikten.

	werden. Dies sind vor allem Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Diese aktuellen Entwicklungen der Lärmwirkungsforschung und die inzwischen vorliegenden Ergebnisse aus Lärmkartierungen bestätigen, dass eine deutliche Reduzierung des Lärms aus allen relevanten Quellen erforderlich ist. Die Lärminderungspolitik sollte darauf gerichtet sein, dass die Lärmbelastung in Wohngebieten tagsüber kurzfristig 65 dB(A) außen und nachts 55 dB(A) außen nicht übersteigt. Auf mittelfristige Sicht ist ein Präventionswert von jedenfalls tagsüber 62 dB(A) und nachts 52 dB(A) anzustreben. Geht man von einem erhöhten Herzinfarktrisiko bereits ab einer Dauerschallbelastung von 60 dB(A) aus, so ist dieser mittelfristig zu erreichende Zielwert jedoch entsprechend zu senken. Langfristig sollten für Wohngebiete Tageslärmpegel von 55 dB(A) und Nachtwerte von 45 dB(A) möglichst nicht überschritten werden." [1] Auch die im Auftrag des Umweltbundesamtes erarbeiteten epidemiologischen Studien von Prof. Greiser [2] belegen für das Umfeld des Flughafens Köln/Bonn deutlich erhöhte Gesundheitsrisiken durch nächtlichen Fluglärm. Die Richtwerte werden in Hennef-Zentralort, mit einem nächtlichen Mittelungspegel von bis zu 55 dB (A) um ein vielfaches überschritten. Es wird dringend angeregt, hier die ressortübergreifende Funktion der Landesplanung zu einer Konfliktminderung zu nutzen. Die Ausführungen zum Fluglärm und Siedlungsentwicklung mögen im Falle einer Erschließung von neuem Bauland auf "grüner Wiese" ihre Berechtigung haben. Aufgrund der nahezu uneingeschränkten Nachtflugregelung auf dem Flughafen Köln/Bonn erstrecken sich aber die mit Restriktionen überzogenen Räume auch auf das Stadtzentrum Hennefs inkl. Marktplatz, Rathaus und Hauptstraße. Eine im LEP angesprochene vorsorgend zu minimierende Steuerung der Siedlungsentwicklungen muss daher an der Gestaltung der Nachtflugregelung ansetzen. [1] Zitiert aus http://www.umweltrat.de/DE/Themen/Laermschutz/Laermschutz.html, aufgerufen am 3.12.2013 [2] Vgl http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/461/publikationen/3774.pdf, aufgerufen am 3.12.2013
	Beteiligter: Stadt Hennef ID: 1087 Schlagwort: Umweltbericht

Der gesamte Komplex Beeinträchtigung und Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Fluglärm wird auch im gesamten Umweltbericht zum LEP vollkommen unzureichend behandelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Auffassung wird nicht geteilt. Die Umweltprüfung entspricht dem Abstraktionsgrad und der Stellung des LEP im Planungssystem.
---	--